



Brüssel, den 20. Mai 2016
(OR. en)

9156/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

EPPO 12
EUROJUST 61
CATS 39
FIN 302
COPEN 163
GAF 26
CSC 144

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 8607/16
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
– *Vorbereitung der Tagung des Rates*

Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe der Freunde des Vorsitzes am 17. und 18. Mai 2016 hat der Vorsitz festgestellt, dass die Delegationen grundsätzlich Kompromisslösungen für eine Reihe von Bestimmungen erreicht haben oder kurz vor ihrer Erreichung stehen und diese somit möglicherweise den Ministern im Juni vorgelegt werden können. Diese Kompromisslösungen werden in den folgenden drei Anlagen zu diesem Vermerk dargelegt:

- **Anlage 1: Regeln für das Fallbearbeitungssystem der Europäischen Staatsanwaltschaft**

Über die Bestimmungen in Anlage 1 (die den Artikeln 20 bis 24 des ursprünglichen Vorschlags der Kommission entsprechen und jetzt vorläufig zu den Artikeln Y, YY, Z und ZZ unnummeriert wurden) wurde seit März beraten; in der Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" vom 2. und 3. Mai wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt. Der Vorsitz hat einige Änderungen aufgenommen, die mit den Schlussfolgerungen der genannten Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" im Einklang stehen.

- **Anlage 2: Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren (Transaktionen)**

Der Entwurf der Bestimmung in Anlage 2 ist das Ergebnis der Beratungen in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes vom 18. Mai. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass dieser Entwurf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Positionen der Mitgliedstaaten darstellt.

- **Anlage 3: Finanz- und Personalbestimmungen, allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen in Anlage 3 entsprechen weitgehend der Fassung, die dem Rat im März vorgelegt wurde. Eine Reihe von Änderungen wurde vorgenommen, um noch offene Fragen zu lösen, insbesondere zu den Artikeln 48, 49, 54, 55, 58a, 73 und XXX. Auch einige neue Bestimmungen wurden in den Text aufgenommen (Artikel 56 und 58). Änderungen gegenüber Dokument 8607/16 sind durch Unterstreichung oder mit [...] gekennzeichnet.

Der Vorsitz bittet die Delegationen, die noch verbleibenden offenen Fragen zu den drei Anlagen in der Sitzung der **JI-Referenten** am 26. Mai 2016, die möglicherweise am 27. Mai fortgesetzt wird, zu prüfen.

Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt der Sitzung der **Gruppe der Freunde des Vorsitzes** am 25. Mai 2016 in erster Linie auf dem Datenschutz (wird als separates Dokument vorgelegt) sowie auf den Artikeln 49 und 54 der Anlage 3 zu diesem Vermerk liegen wird.

ABSCHNITT 2
INFORMATIONSVERRARBEITUNG

Artikel Y

Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft zu Informationen

Der Europäische Delegierte Staatsanwalt kann – unter den gleichen Bedingungen wie einzelstaatliche Staatsanwälte¹ nach einzelstaatlichem Recht in vergleichbaren Fällen – sachdienliche Informationen einholen, die in einzelstaatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsdatenbanken oder anderen einschlägigen Registern von Behörden gespeichert sind.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann darüber hinaus in ihre Zuständigkeit fallende sachdienliche Informationen einholen², die in Datenbanken und Registern der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gespeichert sind.

Artikel YY

Fallbearbeitungssystem

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft richtet ein Fallbearbeitungssystem ein, das gemäß den Vorschriften dieser Verordnung und der Geschäftsordnung geführt und verwaltet wird.

¹ Es wurde vorgeschlagen, an dieser Stelle den Begriff "Justizbehörden" statt "Staatsanwälte" zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird auf Fußnote 8 in Dok. 15100/15 Bezug genommen, der zufolge die Rolle von Ermittlungsrichtern in Verfahren, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, klargestellt wird.

² In einem Erwägungsgrund soll klargestellt werden, dass diese Bestimmung keine Verpflichtung für die genannten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen begründet, der Staatsanwaltschaft Informationen zu geben.

2. Zweck des Fallbearbeitungssystems ist es,
- a) die Verwaltung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft insbesondere durch die Organisation der internen Informationsabläufe und durch Hilfestellung für die Ermittlungsarbeit in grenzüberschreitenden Fällen zu unterstützen;
 - b) den sicheren Zugang zu Informationen über Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, für die die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft und die Europäischen Delegierten Staatsanwälte zuständig sind, zu gewährleisten³;
 - c) den Abgleich von Informationen und die Extraktion von Daten für operative Analysen und statistische Zwecke zu ermöglichen;
 - d) die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu erleichtern.
3. Das Fallbearbeitungssystem kann an die gesicherte Telekommunikationsverbindung angebunden werden, auf die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI⁴ Bezug genommen wird.
4. Das Fallbearbeitungssystem enthält Folgendes:
- a) ein Register über die Informationen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 19 eingeholt wurden, einschließlich über alle Entscheidungen in Bezug auf diese Informationen,
 - b) einen Index aller Verfahrensakte [und relevanter Informationen aus dem Register],
 - c) alle Informationen aus den Verfahrensakte, die gemäß Artikel 23 Absatz 3 im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeichert sind.

Der Index darf keine personenbezogenen Daten enthalten, mit Ausnahme der Identifizierungsdaten, die zum Abgleich zwischen verschiedenen Verfahrensakte erforderlich sind.

³ Ein Erwägungsgrund soll hinzugefügt werden, in dem klargestellt wird, dass diese Informationen auch abgeschlossene Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen umfassen.

⁴ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130.

6. Die Europäische Staatsanwaltschaft darf für die Verarbeitung fallspezifischer personenbezogener Daten andere automatisierte Dateien als die Verfahrensakten nur im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung anlegen. Die Einzelheiten zu diesen anderen automatisierten Dateien werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.

Artikel Z

Verfahrensakten der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft beschließt, gemäß dieser Verordnung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ihr Evokationsrecht auszuüben, legt der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt eine Verfahrensakte an.

Die Verfahrensakte muss alle dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt zur Verfügung stehenden Informationen – einschließlich der Beweismittel – enthalten, die in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder einer Strafverfolgung durch die Europäische Staatsanwaltschaft stehen.

Mit Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens werden die betreffenden Informationen aus dem in Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe a genannten Register Teil der Verfahrensakte.

2. Die Verfahrensakte wird von dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt nach dem Recht seines Mitgliedstaats verwaltet. Die Geschäftsordnung kann Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der Verfahrensakten umfassen, soweit dies zur Sicherstellung der Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft als einheitliche Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Der Zugang zur Verfahrensakte für Verdächtige und Beschuldigte sowie für andere an dem Verfahren beteiligte Personen wird von dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt nach dem Recht seines Mitgliedstaats gewährt.⁵

⁵ Die Beziehung zwischen dieser Bestimmung und der Bestimmung über das Auskunftsrecht der betroffenen Person gemäß Artikel 37h muss vor dem Hintergrund des Abschnitts über den Datenschutz dieser Verordnung geprüft werden.

3. Das Fallbearbeitungssystem der Europäischen Staatsanwaltschaft muss alle Informationen – einschließlich der Beweismittel – aus der Verfahrensakte, die elektronisch gespeichert werden können, enthalten, um der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft die Ausübung ihrer Funktionen gemäß dieser Verordnung zu ermöglichen. Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt gewährleistet, dass der Inhalt der Informationen im Fallbearbeitungssystem jederzeit dem der Verfahrensakte entspricht; insbesondere müssen bei jeder Löschung oder Berichtigung personenbezogener Daten in der Verfahrensakte die entsprechenden Daten auch im Fallbearbeitungssystem gelöscht oder berichtigt werden. In der Geschäftsordnung können Ausnahmen von der allgemeinen Regel, dass alle Informationen – einschließlich der Beweismittel – aus der Verfahrensakte im Fallbearbeitungssystem gespeichert werden müssen, vorgesehen werden.

Artikel ZZ

Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem

Der Europäische Generalstaatsanwalt, die stellvertretenden Generalstaatsanwälte, andere Europäische Staatsanwälte und die Europäischen Delegierten Staatsanwälte haben direkten Zugriff auf das Register und den Index.

Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt sowie die zuständige Ständige Kammer haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 9 und 11 direkten Zugriff auf die im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeicherten Informationen.

Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt hat außerdem direkten Zugriff auf die Verfahrensakte. Die zuständige Ständige Kammer hat auf Antrag Zugriff auf die Verfahrensakte. Andere Europäische Delegierte Staatsanwälte können den Zugriff auf die im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeicherten Informationen sowie auf Verfahrensakten beantragen. Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt entscheidet gemäß dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht darüber, ob der Zugriff gewährt wird. Wird der Zugriff nicht gewährt, so kann die zuständige Ständige Kammer mit der Angelegenheit befasst werden.

In der Geschäftsordnung werden weitere Regeln hinsichtlich des Zugriffsrechts und das Verfahren zur Festlegung der Ebene des Zugriffs auf das Fallbearbeitungssystem für den Europäischen Generalstaatsanwalt, die stellvertretenden Generalstaatsanwälte, andere Europäische Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte und das Personal der Staatsanwaltschaft festgelegt, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

ABSCHNITT 4
REGELN FÜR ALTERNATIVEN ZUR STRAFVERFOLGUNG

[...]

Artikel 34
Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren

1. Wenn das anwendbare einzelstaatliche Recht ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren zur endgültigen Beilegung eines Falles auf der Grundlage von mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen vorsieht⁶, kann der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 der zuständigen Ständigen Kammer vorschlagen, dieses Verfahren anzuwenden.
2. Die zuständige Ständige Kammer entscheidet über den Vorschlag des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:
 - a) der Schwere der Straftat, gemessen an dem Schaden für die finanziellen Interessen der Union oder an den vorgesehenen Sanktionen,
 - b) die Anwendung des Verfahrens stünde im Einklang mit den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß dieser Verordnung.
3. Stimmt die Ständige Kammer dem Vorschlag zu, so wendet der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt das vereinfachte Strafverfolgungsverfahren gemäß den im einzelstaatlichen Recht geregelten Bedingungen an und registriert es im Fallbearbeitungssystem.

[...]

⁶ Ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut soll eingefügt werden: "*Die einzelstaatlichen Rechtssysteme sehen verschiedene Arten von vereinfachten Strafverfolgungsverfahren vor, z. B. in Form von Transaktionen mit dem Verdächtigen. Falls solche Verfahren bestehen, sollte der Europäische Delegierte Staatsanwalt das Recht haben, diese unter den im einzelstaatlichen Recht geregelten Bedingungen und in den durch diese Verordnung vorgesehenen Situationen anzuwenden. Im Interesse einer konsistenten und wirksamen Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte die zuständige Ständige Kammer stets um ihre Zustimmung zu einem solchen Verfahren ersucht werden.*"

KAPITEL VII

FINANZ- UND PERSONALBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 48

Finanzakteure

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt ist dafür zuständig, Beschlüsse zur Aufstellung des Haushaltsplans vorzubereiten und sie dem Kollegium zur Annahme vorzulegen.
2. Der Verwaltungsdirektor ist als Anweisungsbefugter für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig.

Artikel 49

Haushalt

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt nimmt auf Grundlage eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Vorschlags einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft für jedes Haushaltsjahr vor; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dieser Voranschlag wird im Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgewiesen.
2. Der Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft:
 - a) einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union,
 - b) Vergütungen für Veröffentlichungen oder sonstige Leistungen der Europäischen Staatsanwaltschaft.

4. Die Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft umfassen die Bezüge des Europäischen Generalstaatsanwalts, der Europäischen Staatsanwälte, der Europäischen Delegierten Staatsanwälte, des Verwaltungsdirektors und des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.
5. Die operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft innerhalb ihres Haushaltsplans umfassen die Kosten im Zusammenhang mit ihrer Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit einschließlich der Einrichtung eines Fallbearbeitungssystems, Fortbildung, Dienstreisen und Übersetzungen, die für die interne Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich sind, wie beispielsweise Übersetzungen für die Ständige Kammer.

Werden die Europäischen Delegierten Staatsanwälte im Rahmen des der Europäischen Staatsanwaltschaft erteilten Auftrags tätig, so gelten die bei der Durchführung dieser Tätigkeit durch Europäische Delegierte Staatsanwälte entstehenden Ausgaben als operative Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft. Die operativen Ausgaben dürfen in der Regel keine Kosten im Zusammenhang mit von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen oder Kosten der Prozesskostenhilfe umfassen.⁷

- 5a.⁸ Wenn [...] eine Ermittlungsmaßnahme mit außergewöhnlich hohen Kosten geplant ist, kann der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt von sich aus oder auf Ersuchen der zuständigen einzelstaatlichen Behörden die Ständige Kammer konsultieren, ob [...] die Kosten dieser Ermittlungsmaßnahme zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden aufgeteilt werden können.

⁷ Folgender Erwägungsgrund sollte erwogen werden: *"Operative Ausgaben sollten Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft einschließlich der Einrichtung eines Fallbearbeitungssystems, Fortbildung, Dienstreisen und Übersetzungen, die für die interne Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich sind, wie beispielsweise Übersetzungen für die Ständige Kammer, umfassen. Die operativen Ausgaben dürfen keine Kosten im Zusammenhang mit von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen oder Kosten der Prozesskostenhilfe umfassen."*

Nach Auffassung der Kommission sollten auch die Kosten im Zusammenhang mit dem Sekretariat für die Europäischen Delegierten Staatsanwälte nicht zu den operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft gehören. Mehrere Mitgliedstaaten sind jedoch der Auffassung, dass diese Kosten aus dem Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft gedeckt werden müssten.

⁸ Die Kommission hat einen Prüfungsvorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

[...] Diese Konsultationen werden vordringlich durchgeführt, um die Ermittlung nicht zu verzögern. Die Ständige Kammer [...] kann dann [...] beschließen, gemäß der Geschäftsordnung einen Teil dieser Kosten zu übernehmen.⁹ Sie unterrichtet den mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt unverzüglich von ihrem Beschluss.

Artikel 50

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt stellt jedes Jahr auf Grundlage eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Vorschlags einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft auf. Der Europäische Generalstaatsanwalt übermittelt dem Kollegium den vorläufigen Entwurf des Voranschlags zur Annahme.
2. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft geht der Kommission jährlich spätestens am 31. Januar zu. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission bis zum 31. März von der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt.
3. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (Haushaltsbehörde).
4. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.

⁹ Der folgende Erwägungsgrund wird hinzugefügt: "*Angesichts des möglicherweise hohen finanziellen Aufwands für einige durchgeführte Ermittlungen aufgrund des speziellen [...] Charakters der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft sollten die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgefordert werden, der Europäischen Staatsanwaltschaft Hilfe und Unterstützung zu leisten, berechtigt sein, über den mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt die Europäische Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Ausgaben zu konsultieren, die sie als außergewöhnlich hoch betrachten und die sie nicht selbst decken können. Diese außergewöhnlich hohen Kosten können beispielsweise durch komplexe Sachverständigengutachten oder polizeiliche Großeinsätze oder Überwachungstätigkeiten über einen langen Zeitraum anfallen. Dieser Mechanismus sollte nicht zur Verzögerung oder Behinderung der Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft missbraucht werden.*"

5. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag an die Europäische Staatsanwaltschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.
6. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Europäischen Staatsanwaltschaft.
7. Der Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft wird auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts vom Kollegium festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er gemäß demselben Verfahren wie für die Feststellung des ursprünglichen Haushalts angepasst.
8. Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft haben, gilt Artikel 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

Artikel 51

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Verwaltungsdirektor führt in seiner Eigenschaft als Anweisungsbefugter der Europäischen Staatsanwaltschaft deren Haushaltsplan eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel aus.
2. Der Verwaltungsdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen aller Bewertungsverfahren.

Artikel 52

Rechnungslegung und Entlastung

1. [...]
2. Bis zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft sendet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.

4. Bis zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungsabschlüssen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft.
5. Gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 legt der Rechnungshof bis zum 1. Juni des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Europäischen Staatsanwaltschaft vor.
6. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erstellt der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich deren endgültige Rechnungsabschlüsse und legt sie dem Kollegium zur Stellungnahme vor.
7. Der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt die endgültigen Rechnungsabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Kollegiums bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
8. Die endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft werden spätestens am 15. November des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
9. Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das entsprechende Jahr folgenden Jahres eine Antwort auf seine Bemerkungen. Der Verwaltungsdirektor übermittelt diese Antwort auch der Kommission.
10. Der Verwaltungsdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 109 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
11. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 53

Finanzregelung

Der Europäische Generalstaatsanwalt arbeitet den Entwurf der für die Europäische Staatsanwaltschaft geltenden Finanzregelung auf Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsdirektors aus. Die Finanzregelung wird vom Kollegium nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung weicht nur von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 ab, wenn dies wegen der Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

ABSCHNITT 2

PERSONALBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Europäischen Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie die von den Organen der Europäischen Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Vorschriften, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte werden nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union als Bedienstete auf Zeit von der Europäischen Staatsanwaltschaft eingestellt.

- 1a. Das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft wird gemäß den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.

2. Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zum Abschluss von Dienstverträgen übertragen wurden, werden vom Kollegium ausgeübt. Das Kollegium kann¹⁰ dem Verwaltungsdirektor diese Befugnisse in Bezug auf das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen. Die im vorstehenden Satz erwähnte Übertragung von Befugnissen betrifft nicht den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte und den Verwaltungsdirektor.
3. Das Kollegium erlässt nach dem Verfahren des Artikels 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Das Kollegium nimmt im Rahmen des Programmdokuments auch einen Personalausstattungsplan an.
4. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Europäische Staatsanwaltschaft und ihr Personal Anwendung.
5. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte werden als Sonderberater¹¹ gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union¹² eingestellt.

¹⁰ In einem Erwägungsgrund wird klargestellt werden, dass das Kollegium grundsätzlich immer diese Befugnisse übertragen sollte, es sei denn, konkrete Umstände erfordern, dass es diese Befugnis selbst ausübt.

¹¹ Einige Mitgliedstaaten (AT, DE, HU, PL...) erhalten einen Prüfvorbehalt zu den praktischen Auswirkungen der Rechtsstellung der Sonderberater und den damit verbundenen Voraussetzungen aufrecht. [...] In den Erwägungsgründen wird klargestellt, dass sich die Vergütung der Europäischen Delegierten Staatsanwälte als Sonderberater, die in direkter Absprache erfolgt, auf einem konkreten, vom Kollegium zu fassenden Beschluss gründen wird. Dieser Beschluss sollte unter anderem gewährleisten, dass die Europäischen Delegierten Staatsanwälte in dem besonderen Fall, in dem sie auch Aufgaben als nationale Staatsanwälte gemäß Artikel 12 Absatz 3 wahrnehmen, grundsätzlich weiterhin [...] in ihrer Eigenschaft als nationale Staatsanwälte vergütet werden und dass sich die Vergütung als Sonderberater lediglich auf die im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft in der Eigenschaft als Europäischer Delegierter Staatsanwalt durchgeführte Arbeit bezieht.

¹² Die noch zu regelnde Frage der fachlichen Unzulänglichkeit eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts wird im Zusammenhang mit Artikel 15 und der allgemeinen Prüfung des Textes erneut behandelt werden.

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden erleichtern den Europäischen Delegierten Staatsanwälten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und unterlassen Handlungen und politische Maßnahmen, die sich negativ auf ihre Laufbahn und ihren Status im einzelstaatlichen Strafverfolgungssystem auswirken könnten. Insbesondere stellen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten die Ressourcen und die Ausrüstung zur Verfügung, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlich sind, und tragen dafür Sorge, dass sie vollständig in die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden eingebunden werden.

Die Verträge mit den Europäischen Delegierten Staatsanwälten sollten gewährleisten, dass angemessene Vereinbarungen geschlossen wurden, damit die nach dem einzelstaatlichen System gewährten Rechte in Bezug auf soziale Sicherheit, Altersversorgung und Versicherung beibehalten werden. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld der Europäischen Delegierten Staatsanwälte fallen in den Verantwortungsbereich der zuständigen nationalen Justizbehörden.

5b. Die Europäischen Staatsanwälte und die Europäischen Delegierten Staatsanwälte nehmen bei der Ausübung ihrer Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse keine anderen als die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Anordnungen, Leitlinien oder Weisungen entgegen, wie in Artikel 6 dargelegt.

Artikel 55

Abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zusätzlich zu ihrem eigenen Personal auch auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstige Personen zurückgreifen, die ihr zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind¹³. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Funktionen der Europäischen Staatsanwaltschaft sind die abgeordneten nationalen Sachverständigen dem Europäischen Generalstaatsanwalt unterstellt.
2. Das Kollegium beschließt eine Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige und sonstige Personen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind.

Artikel 56

Gemeinsame Bestimmungen

1. Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft Kooperationsbeziehungen zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entsprechend ihrer jeweiligen Ziele und zu den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen¹⁴ herstellen und unterhalten.

¹³ Ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut sollte eingefügt werden:

"Abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) sollten es der Europäischen Staatsanwaltschaft ermöglichen, das hohe Niveau ihrer beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen zu nutzen. Bei ihnen handelt es sich um Personal, das von den einzelstaatlichen Behörden eingestellt und zur Europäischen Staatsanwaltschaft abgeordnet wird, damit diese über sein Fachwissen in einem bestimmten Bereich verfügen kann. Der Arbeitgeber des ANS verpflichtet sich somit, dessen Bezüge weiter zu zahlen, seine verwaltungsrechtliche Stellung (Beamter oder Vertragsbediensteter) während der Dauer der Abordnung aufrechtzuerhalten und die Europäische Staatsanwaltschaft über jede diesbezügliche Änderung der Situation des ANS zu unterrichten. Der Arbeitgeber des ANS bleibt darüber hinaus auch für alle seine sozialen Rechte, insbesondere soziale Sicherheit und Altersversorgung, verantwortlich. ANS können nicht im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft handeln und in deren Namen Anweisungen erteilen; sie unterliegen nicht dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union. Sonstige Personen können der Staatsanwaltschaft ebenfalls für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Personen, die an einem Austauschprogramm für Beamte teilnehmen."

¹⁴ Es sollte in einem Erwägungsgrund klargestellt werden, dass Interpol zum Zwecke dieser Verordnung unter den Begriff internationale Organisation fallen würde. Dies könnte ebenfalls in Artikel 2 dieser Verordnung in den Begriffsbestimmungen festgelegt werden (wie in der Eurojust-Verordnung).

2. Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Einklang mit Artikel [67] und dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht mit den in Absatz 1 genannten Stellen direkt sämtliche Informationen [...] austauschen, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht und die [...] festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- 2a. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 kann die Europäische Staatsanwaltschaft Arbeitsvereinbarungen mit den in Absatz 1 genannten Stellen schließen. Diese Arbeitsvereinbarungen müssen von technischer und/oder operativer Art sein und sollten insbesondere der Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Parteien der betreffenden Vereinbarung dienen. Die Arbeitsvereinbarungen dürfen weder die Grundlage für den Austausch personenbezogener Daten bilden noch rechtlich bindende Wirkungen für die Union oder ihre Mitgliedstaaten entfalten.

Artikel 57

Beziehungen zu Eurojust

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Eurojust auf der Grundlage einer gegenseitigen Zusammenarbeit innerhalb ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche¹⁵ und der Entwicklung von Verbindungen auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene zwischen ihnen gemäß den nachstehenden Vorgaben¹⁶.
2. In operativen Fragen kann die Europäische Staatsanwaltschaft Eurojust an ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Fällen beteiligen durch:
 - a) den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zu ihren Ermittlungen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung,

¹⁵ Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, der vorläufig wie folgt lautet: "Die Europäische Staatsanwaltschaft und Eurojust sollten Partner werden und bei operativen Angelegenheiten gemäß ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zusammenarbeiten. Eine derartige Zusammenarbeit kann Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft betreffen, bei denen ein Informationsaustausch oder die Koordinierung von Ermittlungsmaßnahmen in Fällen, die von Eurojust behandelt werden, als erforderlich bzw. angemessen erachtet werden. Beantragt die Europäische Staatsanwaltschaft eine derartige Zusammenarbeit mit Eurojust, sollte sie sich mit dem nationalen Eurojust in Verbindung setzen, dessen Europäischer Delegierter Staatsanwalt den Fall bearbeitet. An der operativen Zusammenarbeit können außerdem Drittländer beteiligt sein, die ein Kooperationsabkommen mit Eurojust geschlossen haben."

¹⁶ Absatz 1 muss – einschließlich in Bezug auf die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und Eurojust – nach Abschluss der Bearbeitung der Absätze 3 bis 5 dieses Artikels überarbeitet werden.

- b) das Ersuchen von Eurojust oder des zuständigen nationalen Mitglieds beziehungsweise der zuständigen nationalen Mitglieder um Unterstützung bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen oder -entscheidungen an und deren Vollstreckung in Staaten, die Mitglieder von Eurojust sind, sich aber nicht an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen, oder an Drittländer beziehungsweise in Drittländern.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem von Eurojust nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Daten im Besitz von Eurojust festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl Eurojust als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie dem Mitgliedstaat, der die Daten an Eurojust übermittelt hat, mitgeteilt. Wurden die Daten von einem Drittland übermittelt, so informiert Eurojust¹⁷ mit Zustimmung der Europäischen Staatsanwaltschaft nur dieses Drittland über die festgestellte Übereinstimmung.
- [...]
- [5. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann bzw. wird auf die Unterstützung und Ressourcen der Verwaltung von Eurojust angewiesen sein. Die Einzelheiten dieser Regelung werden in einer Vereinbarung festgelegt. Eurojust kann bzw. wird die [jede der] folgenden Dienstleistungen für die Europäische Staatsanwaltschaft erbringen:¹⁸
- a) technische Unterstützung bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans, des Programmdokuments mit dem Jahres- und dem Mehrjahresarbeitsprogramm und des Managementplans;
 - b) technische Unterstützung bei Personaleinstellung und Laufbahnverwaltung;
 - c) Sicherheitsdienste;
 - d) IT-Dienste;
 - e) Finanzmanagement, Rechnungsführung und -prüfung;
 - f) sonstige Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse.]¹⁹

¹⁷ Die Pflichten von Eurojust werden im Rahmen der Eurojust-Verordnung geregelt.

¹⁸ Die Einzelheiten dieser Regelung werden in einer Vereinbarung festgelegt. FR (unterstützt von DE und LU) hat vorgeschlagen, dass Eurojust der Europäischen Staatsanwaltschaft "Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse" erbringt, und dass die Bestimmung folgendermaßen lauten sollte: "Die Einzelheiten dieser Regelung werden durch eine Vereinbarung festgelegt."

¹⁹ Der Inhalt dieser Liste wird später festgelegt.

Artikel 57a
Beziehungen zum OLAF

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zum OLAF, die auf einer beiderseitigen Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche und einem Informationsaustausch beruht. Diese Beziehung zielt insbesondere auf die Gewährleistung der Verwendung aller verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, indem das OLAF die Staatsanwaltschaft ergänzt und unterstützt.
2. Führt die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß dieser Verordnung eine strafrechtliche Ermittlung durch, eröffnet das OLAF unbeschadet der in Absatz 3 genannten möglichen Maßnahmen keine parallel hierzu laufenden verwaltungsrechtlichen Untersuchungen zu derselben Tat.²⁰
3. Im Verlauf einer von der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgenommenen Untersuchung kann die Europäische Staatsanwaltschaft das OLAF ersuchen, sie gemäß dessen Mandat insbesondere durch folgende Maßnahmen zu unterstützen oder ihre Tätigkeit zu ergänzen:²¹
 - (a) Bereitstellung von Informationen, Analysen (einschließlich forensischer Analysen), Fachwissen und operativer Unterstützung;
 - (b) Erleichterung der Koordinierung konkreter Maßnahmen der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden und EU -Einrichtungen;
 - (c) Durchführung verwaltungsrechtlicher Untersuchungen.

²⁰ In einem Erwägungsgrund muss klargestellt werden, dass dies ungeachtet der OLAF übertragenen Befugnis, aus eigener Initiative und in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft eine Untersuchung einzuleiten, gilt. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass dies in der OLAF-Verordnung ebenfalls geregelt werden muss.

²¹ In einem Erwägungsgrund muss klargestellt werden, dass das OLAF gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 bei sämtlichen zur Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Maßnahmen unabhängig von der Kommission handelt.

4. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann bei Fällen, für die sie entschieden hat, keine Untersuchung durchzuführen oder diese einzustellen, dem OLAF wichtige Informationen bereitstellen, damit es im Einklang mit seinem Mandat erwägen kann, angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.²²
[...]
5. Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem des OLAF nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Daten im Besitz des OLAF festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl dem OLAF als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft mitgeteilt.
[...]

Artikel 58

Beziehungen zu Europol

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Europol. Dazu schließen sie eine Vereinbarung, in der die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit festgelegt werden.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann von [...] Europol auf Antrag alle sachdienlichen Informationen über eine in ihre Zuständigkeit fallende Straftat einholen, und sie kann bei Europol auch Unterstützung durch Analysen für ein konkretes Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft beantragen, wenn dies für die Zwecke ihrer Ermittlungen notwendig ist. [...]

²² Zu dieser Bestimmung würde folgender Erwägungsgrund hinzugefügt werden: "In Fällen, zu denen die Europäische Staatsanwaltschaft keine Untersuchung eingeleitet hat, sollte sie dem OLAF wichtige Informationen zur Verfügung stellen, damit dieses im Einklang mit seinem Mandat angemessene Maßnahmen in Erwägung ziehen kann. So könnte die Europäische Staatsanwaltschaft insbesondere bei Fällen, in denen keine triftigen Gründe dafür vorliegen, dass eine unter ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wird oder begangen wurde, eine verwaltungsrechtliche Untersuchung durch das OLAF jedoch angebracht sein kann, oder bei Fällen, in denen sie eine Untersuchung eingestellt hat und eine Überweisung an das OLAF für die Zwecke verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen oder der Rückforderung wünschenswert ist, in Erwägung ziehen, das OLAF hiervon in Kenntnis zu setzen." In dem Erwägungsgrund sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass die Europäische Staatsanwaltschaft bei der Weitergabe der Informationen an das OLAF dieses darum ersuchen kann, die Einleitung einer verwaltungsrechtlichen Untersuchung oder anderer verwaltungsrechtlicher Folge- oder Kontrollmaßnahmen in Erwägung zu ziehen, insbesondere zum Zwecke von Sicherungsmaßnahmen, der Rückforderung oder einer disziplinarischen Maßnahme gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

[...]. [...]

Artikel 58a

Beziehungen zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine kooperative Beziehung zur Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Dazu schließen sie eine Vereinbarung, in der die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit festgelegt werden.
2. Unbeschadet der ordnungsgemäßen Durchführung und Vertraulichkeit ihrer Untersuchungen stellt die Europäische Staatsanwaltschaft den entsprechenden Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie anderen Geschädigten unverzüglich ausreichende Informationen zur Verfügung, damit diese die geeigneten Maßnahmen ergreifen können, insbesondere
 - a) verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union konkrete Maßnahmen empfehlen;
 - b) das Auftreten als Zivilkläger in einem Verfahren;
 - c) verwaltungsrechtliche Rückforderung von dem Unionshaushalt geschuldeten Beträgen oder disziplinarische Maßnahmen.²³

[...]

²³ Erwägungsgrund: "Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte es den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ermöglichen, jede zum Schutz der Interessen der Union erforderliche Maßnahme zu ergreifen. Hierzu können das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen zählen, insbesondere zur Verhinderung eines andauernden Fehlverhaltens oder zum Schutz der Union vor Rufschädigung oder um ihnen das Auftreten als Zivilkläger in Verfahren gemäß einzelstaatlichem Recht zu ermöglichen. Der Informationsaustausch sollte unter uneingeschränkter Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und nur so weit wie möglich erfolgen, ohne dass die ordnungsgemäße Durchführung und Vertraulichkeit der Untersuchungen gefährdet sind."

KAPITEL IX

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 62

Rechtsstellung und Arbeitsbedingungen

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird.
2. Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung der Europäischen Staatsanwaltschaft im Sitzmitgliedstaat und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für die Mitglieder des Kollegiums, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird.

Artikel 63

Sprachenregelung

1. Die Verordnung Nr. 1 gilt für die in den Artikeln 16 und 72 vorgesehenen Handlungen.
 - 1a. Das Kollegium entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung der Europäischen Staatsanwaltschaft²⁴.
2. Die für die Verwaltungsarbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf zentraler Ebene erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht, es sei denn, aufgrund der Dringlichkeit ist eine andere Lösung geboten. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte entscheiden gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht über die Modalitäten der Übersetzung für Zwecke der Ermittlungen²⁵.

²⁴ FR: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung.

²⁵ KOM und LU: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung.

Artikel 64

Vertraulichkeit²⁶

1. Die Mitglieder des Kollegiums, der Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstige Personen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind, sowie die Europäischen Delegierten Staatsanwälte [...] sind gemäß den Unionsvorschriften verpflichtet, über alle Informationen, über die die Europäische Staatsanwaltschaft verfügt, Stillschweigen zu bewahren.
2. Sonstige Personen, die auf nationaler Ebene an der Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft mitwirken oder Unterstützung dafür leisten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Maßgabe des geltenden einzelstaatlichen Rechts.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis und nach der Beendigung der Tätigkeit der Personen nach den Absätzen 1 und 2 weiter.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht oder Unionsrecht für alle Informationen, die die Europäische Staatsanwaltschaft erhält, es sei denn, die betreffenden Informationen sind bereits rechtmäßig veröffentlicht.

Artikel 65

Transparenz

1. Für Dokumente im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001²⁷.

²⁶ KOM: Vorbehalt hinsichtlich dieser Bestimmung; wenn es beim jetzigen Wortlaut von Artikel 64 Absatz 2 bleibt, fordert sie die Aufnahme eines Artikels 64a (Berufsgeheimnis).

²⁷ Der zugehörige Erwägungsgrund wird noch stärker formuliert, so dass diese Bestimmung vollständig gerechtfertigt und so auszulegen ist, dass Dokumente im Zusammenhang mit den operativen Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht offengelegt werden sollten; in dem Erwägungsgrund sollte ferner festgelegt werden, dass die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 15 Absatz 3 AEUV transparent ist und dass das Kollegium genaue Bestimmungen darüber, wie das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten gewährleistet wird, erlassen muss. COM, FI und SE haben einen Vorbehalt gegen die genannte Einschränkung des Geltungsbereichs der Bestimmung eingelegt. Außerdem wird folgender Erwägungsgrund hinzugefügt: "Mit dieser Verordnung soll keinesfalls das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten eingeschränkt werden, insoweit es in der Union und in den Mitgliedstaaten, insbesondere gemäß Artikel 42 der Charta und anderer einschlägiger Vorschriften, garantiert wird." DE hat folgende Formulierung des Absatzes vorgeschlagen: "Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für andere Dokumente als Verfahrensakten, die gemäß Artikel [23] gespeichert werden, und deren elektronische Bilder".

2. Der Europäische Generalstaatsanwalt arbeitet binnen sechs Monaten nach Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft die detaillierten Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung zum Erlass durch das Kollegium aus.
3. Gegen Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Artikel 66

OLAF und der Europäische Rechnungshof

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 tritt die Europäische Staatsanwaltschaft innerhalb von sechs Monaten nach Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage zu der genannten Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstige Personen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind, sowie die Europäischen Delegierten Staatsanwälte gelten.
2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsgelder von der Europäischen Staatsanwaltschaft erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen sowie vor Ort durchzuführen.
3. Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Europäischen Staatsanwaltschaft finanzierten Ausgaben Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Arbeitsvereinbarungen mit Unionseinrichtungen, Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen sowie Verträge der Europäischen Staatsanwaltschaft Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 67

Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft legt interne Vorschriften bezüglich des Schutzes von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen fest, unter anderem auch bezüglich der Erstellung und Verarbeitung solcher Informationen bei der Europäischen Staatsanwaltschaft.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft legt interne Vorschriften für den Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union fest, die mit dem Beschluss 2013/488/EU des Rates im Einklang stehen, damit ein entsprechender Schutz dieser Informationen gewährleistet wird.

Artikel 68

Verwaltungsuntersuchungen

Die Verwaltungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 AEUV kontrolliert.

Artikel 69

Allgemeine Haftungsregelung

1. Die vertragliche Haftung der Europäischen Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Europäische Staatsanwaltschaft nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, unabhängig von einer Haftung nach Artikel [47] jeden von der Europäischen Staatsanwaltschaft oder ihrem Personal in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden, soweit er diesen zuzurechnen ist.
4. Absatz 3 gilt auch für einen Schaden, der durch Verschulden eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts in Ausübung seines Amtes verursacht wird.²⁸
5. Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
6. Die Gerichte der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die vertragliche Haftung der Europäischen Staatsanwaltschaft nach diesem Artikel betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates bestimmt.
7. Die persönliche Haftung des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft gegenüber dieser bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts beziehungsweise den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

[...]

²⁸ EE hat beantragt, dass die Frage des Schadens oder des Schadensersatzes beispielsweise für Personen, deren Freiheit entzogen wird, die aber später von allen Anklagen freigesprochen werden, geprüft werden sollte. Nach Ansicht des Vorsitzes steht diese Frage nicht mit Artikel 69 im Zusammenhang.

Verwaltungsvorschriften und Programmdokumente

[Das Kollegium/Der Europäische Generalstaatsanwalt

[a) nimmt jährlich das Programmdokument mit dem Jahres- und dem Mehrjahresarbeitsprogramm der Europäischen Staatsanwaltschaft an;

b) verabschiedet eine Strategie zur Betrugsbekämpfung, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

c) erlässt Vorschriften zu Beschäftigungsbedingungen, Leistungskriterien, fachlicher Unzulänglichkeit, Rechten und Pflichten der Europäischen Delegierten Staatsanwälte, einschließlich Vorschriften zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten;

[d) erlässt Vorschriften für Vergleiche gemäß Artikel 33 und die Modalitäten für die Berechnung der zu zahlenden Geldstrafe;]

e) erlässt wie in ... vorgesehen Vorschriften über die Modalitäten eines Feedbacks an Personen oder Stellen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft Informationen übermittelt haben;

f) erlässt Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Bezug auf die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft;

g) erlässt Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.]

Artikel 73

Mitteilungen

Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden. Die Angaben zu den benannten Behörden sowie etwaige spätere Änderungen werden gleichzeitig dem Europäischen Generalstaatsanwalt, dem Rat und der Kommission mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Staatsanwaltschaft ferner eine erschöpfende Liste der nationalen Bestimmungen zum materiellen Strafrecht, die für die in der [Richtlinie 2015/xx/EU] definierten Straftaten gelten, und weiterer einschlägiger einzelstaatlicher Vorschriften. Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass die in diesen Listen enthaltenen Informationen öffentlich bekanntgemacht werden.

²⁹ Die folgende Auflistung wird später ergänzt; einige Punkte können in der Geschäftsordnung behandelt werden.

Artikel 74

Überprüfungsklausel

1. Spätestens bis zum [*fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] und ab dann alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung der Durchführung und Wirkung dieser Verordnung sowie der Effektivität und Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft und ihrer Arbeitsweise in Auftrag und legt dazu einen Bewertungsbericht vor. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten sowie dem Rat. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat Gesetzgebungsvorschläge vor, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass zusätzliche oder ausführlichere Vorschriften über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, ihre Aufgaben oder das für ihre Tätigkeit geltende Verfahren erforderlich sind.

Artikel 75

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft übt ihre Zuständigkeit in Bezug auf alle in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten aus, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung³⁰ begangen wurden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft übernimmt die ihr durch diese Verordnung übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben zu einem Zeitpunkt, der durch einen Beschluss der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts nach Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft festzulegen ist. Der Beschluss der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³⁰ Es wird noch erörtert, ab welchem Zeitpunkt die Berichtspflicht gemäß Artikel 20 gelten sollte.

Der von der Kommission festzulegende Zeitpunkt liegt nicht früher als [X]³¹ Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nicht früher als der Zeitpunkt der Durchführung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

³¹ Zu einem späteren Zeitpunkt wird erörtert, wie viele Jahre hier einzusetzen sind.

Artikel X

Status des Verwaltungsdirektors

1. Der Verwaltungsdirektor wird als Zeitbediensteter der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.
2. Der Verwaltungsdirektor wird vom Kollegium aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die der Europäische Generalstaatsanwalt im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren gemäß der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorschlägt. Für den Abschluss des Vertrags des Verwaltungsdirektors wird die Europäische Staatsanwaltschaft durch den Europäischen Generalstaatsanwalt vertreten.
3. Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt vier Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt das Kollegium eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Verwaltungsdirektors berücksichtigt wird.
4. Das Kollegium kann auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Verwaltungsdirektors einmal um höchstens vier Jahre verlängern.
5. Ein Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Verwaltungsdirektor legt dem Europäischen Generalstaatsanwalt und dem Kollegium Rechenschaft ab.
7. Unbeschadet der geltenden Vorschriften in Bezug auf die Kündigung eines Vertrags im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten kann der Verwaltungsdirektor aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst wird, seines Amtes enthoben werden.

Artikel XX

Zuständigkeiten des Verwaltungsdirektors

1. Für Verwaltungs- und Haushaltszwecke wird die Europäische Staatsanwaltschaft von ihrem Verwaltungsdirektor verwaltet.
2. Unbeschadet der Befugnisse des Kollegiums und des Europäischen Generalstaatsanwalts übt der Verwaltungsdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Anweisungen von diesen entgegen.
3. Der Verwaltungsdirektor ist der gesetzliche Vertreter der Europäischen Staatsanwaltschaft für Verwaltungs- und Haushaltszwecke. Der Verwaltungsdirektor führt den Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft aus.
4. Der Verwaltungsdirektor ist für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig, insbesondere für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Personalverwaltung;
 - b) die Durchführung der vom Europäischen Generalstaatsanwalt und vom Kollegium gefassten Beschlüsse;
 - c) die Erstellung eines Vorschlags für das jährliche und das mehrjährige Programmdokument, den er dem Europäischen Generalstaatsanwalt vorlegt;
 - d) die Umsetzung des jährlichen und des mehrjährigen Programmdokuments und die Berichterstattung darüber an das Kollegium;
 - e) die Erstellung der die Verwaltung und den Haushalt betreffenden Teile des Jahresberichts der Europäischen Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten;

- f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, zu denen auch diejenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des OLAF zählen, sowie die Berichterstattung darüber an diese und das Kollegium [zweimal pro Jahr];
- g) die Ausarbeitung einer internen Betrugsbekämpfungsstrategie für die Europäische Staatsanwaltschaft, die er dem Kollegium zur Billigung vorlegt;
- h) die Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf der für die Europäische Staatsanwaltschaft geltenden Finanzregelung und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
- i) die Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
- j) die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung zur Erleichterung der operativen Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft;
- k) die Unterstützung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Stellvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel XXX

Vorläufige Verwaltungsvereinbarungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Auf der Grundlage vorläufig zugewiesener Mittel aus ihrem eigenen Haushalt ist die Kommission für die Errichtung und den anfänglichen administrativen Betrieb der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig, bis diese in der Lage ist, ihren eigenen Haushalt auszuführen. Zu diesem Zweck kann die Kommission
 - a) nach Anhörung des Rates einen Beamten der Kommission benennen, der die Aufgaben des Verwaltungsdirektors – einschließlich der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union

im Hinblick auf das Verwaltungspersonal der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen wurden – in Bezug auf Stellen, die zu besetzen sind, bevor der Verwaltungsdirektor seine Tätigkeit gemäß Artikel X beginnt, als Interimsverwaltungsdirektor wahrnimmt;

- b) der Europäischen Staatsanwaltschaft Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung einer begrenzten Zahl von Kommissionsbeamten, die für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft unter der Verantwortung des Interimsverwaltungsdirektors erforderlich sind.
2. Der Interimsverwaltungsdirektor kann alle Zahlungen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft gedeckt sind, genehmigen und kann Verträge – einschließlich Dienstverträgen – abschließen.
 3. Sobald das Kollegium seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufnimmt, übt der Interimsverwaltungsdirektor seine Tätigkeit gemäß Artikel X Absatz 6 aus. Der Interimsverwaltungsdirektor übt seine Funktion nicht mehr aus, sobald der Verwaltungsdirektor im Anschluss an seine Ernennung durch das Kollegium gemäß Artikel [X] seine Tätigkeit aufnimmt.
 4. Bis das Kollegium seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufnimmt, nimmt die Kommission seine in diesem Artikel festgelegten Aufgaben in Absprache mit einer Expertengruppe³² wahr, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt sind, zusammengesetzt ist.

³² Die Zusammensetzung und die Natur dieser Gruppe muss noch erörtert werden.